

Netzanschluss und Netzentgelte im Fokus

Aktuelle Entwicklungen aus Brüssel, Berlin und Bonn

Energiekongress Mainfranken
Dr. Johannes Hilpert
22.06.2026



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Überblick
- ▶ Was kommt aus Berlin?
- ▶ Was kommt aus Bonn?
- ▶ Und was macht eigentlich Brüssel?
- ▶ Fazit



Überblick

Aktuelle Entwicklungen...

- ▶ ... aus Berlin (**BMWE**): Netzpaket-Prozess/Novellierung EEG
- ▶ ... aus Bonn (**BNetzA**): AgNes-Prozess zur Neugestaltung der Netzentgelte
- ▶ ... aus Brüssel (**EU-KOM**): Grids Package und Electrification Action Plan

- ▶ Derzeit ist also Vieles im Bereich Netzanschluss und Netzentgelte im Fluss
- ▶ Zentrale Frage: wie passt das (zeitlich, inhaltlich) zusammen?



Was kommt aus Berlin?

Überblick zum Netzpaket-Leak des BMW E

Worum geht es im Netzpaket?

- ▶ **Ziel:** „Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau und Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“
- ▶ **Stand:** geleakter Referentenentwurf vom 17.04.2026
- ▶ **Zentrale Elemente:**
 - Redispatch-Vorbehalt für EE-Anlagen
 - Zuteilungs- und Reservierungsverfahren bei konkurrierenden Anschlussbegehren
 - Baukostenzuschuss für Einspeiser (EEG, KWKG, KraftNAV)
 - FCA-Regelung für Co-Location-Speicher
 - Transparenz- und Digitalisierungsvorgaben

Redispatch-Vorbehalt für EE-Anlagen

- ▶ **Bislang**: umfassender, vorrangiger Netzanschlussanspruch von EE-Anlagen – auch dann, wenn die Stromabnahme erst durch eine Netzertüchtigung möglich wird (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
- ▶ **Netzpaket-Leak**: es soll die Möglichkeit eines sogenannten „Redispatch-Vorbehalts“ eingeführt werden, der den Netzanschlussanspruch von EE-Anlagen beschränken kann (§ 8 Abs. 4 EEG-E, § 14 Abs. 1d, § 13a Abs. 6 EnWG-E)
- ▶ Wirkweise: in bestimmten „kapazitätslimitierten Netzgebieten“ ist ein Anschluss dann nur auf Basis eines „Vertrages über den Netzanschluss“ möglich, in dem der Anschlussbegehrende auf den finanziellen Redispatch-Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG verzichtet
- ▶ Problem: wohl Verstoß gegen [EU-Recht](#)

Zuteilungs- und Reservierungsverfahren

- ▶ **Derzeit** gibt es keine einheitlichen Vorgaben zu zulässigen Zuteilungsverfahren für den (konkurrierenden) Netzanschluss von Anlagen
- ▶ **Netzpaket-Leak:** ÜNB sollen verpflichtet werden, diskriminierungsfreie Zuteilungsverfahren zu entwickeln; diese sind der BNetzA zur Bestätigung vorzulegen (§ 17a Abs. 1 EnWG-E)
 - Insoweit können sie auch Priorisierungsverfahren heranziehen und dabei Kapazitätsfreihaltungen vorsehen (§ 17b Abs. 1 EnWG-E)
 - Bei Bestätigung durch die BNetzA können auch VNB diese Priorisierungsverfahren heranziehen (§ 17b Abs. 2 EnWG-E)
 - VNB sollen zudem verpflichtet werden, gemeinsam diskriminierungsfreie Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazität zu entwickeln (aber nur für MS inkl. Umspannebenen; § 17f EnWG-E)

Baukostenzuschuss für Einspeiser

- ▶ **Bislang** darf von EE-Anlagen, KWK-Anlagen sowie Erzeugern, die unter die KraftNAV fallen, beim Netzanschluss kein Baukostenzuschuss (BKZ) verlangt werden; Netzertüchtigungskosten liegen alleine beim Netzbetreiber
- ▶ Mit dem **Netzpaket-Leak** soll das geändert werden, so dass künftig auch von Einspeisern BKZ erhoben werden dürfen (§ 17 S. 2, 3 EEG-E, § 8 Abs. 3 KraftNAV-E, § 3 Abs. 3 S. 3 KWKG-E)
- ▶ Problem: Kompetenz zur Entscheidung über Einführung/Nicht-Einführung von BKZ liegt eigentlich bei der BNetzA (siehe AgNes-Prozess!)

FCA-Regelung für Co-Location-Speicher

- ▶ **Bislang:** der Einspeisevorrang von EE-/KWK-Anlagen gilt nicht gegenüber Energiespeicheranlagen (§ 17 Abs. 2a EnWG)
- ▶ Mit dem **Netzpaket-Leak** soll zudem geregelt werden, dass NB den Anschluss von Speichern an bestehenden NVP (Co-Location) nicht unter Verweis auf das Vorliegen eines Kapazitätsmangels verweigern dürfen – wenn im Rahmen eines FCA sichergestellt wird, dass die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung unverändert bleibt (§ 17 Abs. 2a S. 2 EnWG-E)

Transparenz- und Digitalisierungsvorgaben

- ▶ Transparenz über **verfügbare Netzanschlusskapazitäten** (§ 17c Abs. 1 EnWG-E): NB müssen künftig monatlich verfügbare Netzanschlusskapazitäten auf ihrer Internetseite in Form einer geographischen Karte veröffentlichen; allerdings nur auf Umspannebenen bezogen (HöS>HS, HS>MS)
- ▶ Einführung **unverbindlicher Netzanschlussauskünfte** ab dem 01.01.2028 (§ 17c Abs. 2 EnWG-E); allerdings beschränkt auf Nennleistung von mindestens 135 kW und MS inkl. Umspannebenen
- ▶ Ausweitung allgemeiner **Informationspflichten** bei Netzanschlussbegehren, § 17d EnWG-E: Eingangsbestätigung, Status-Updates alle 3 Monate
- ▶ Elektronische **Übermittlung** von Netzanschlussbegehren (unmittelbar) und digitales Netzanschlussportal (ab 01.01.2028), § 17e EnWG-E



Was kommt aus Bonn?

Überblick zum AgNes-Prozess der BNetzA

Worum geht es im AgNes-Prozess?

- ▶ **Hintergrund:** EuGH-Entscheidung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde (02.09.2021)
 - Wer darf Netzentgeltsystematik regeln? > (Nur) die BNetzA!
 - Was darf geregelt werden? > Ermessen der BNetzA, aber Bindung an EU-rechtliche Vorgaben zur Netzentgeltsystematik (insbesondere Art. 18 EBM-VO)
- ▶ **Folge:** BNetzA hat zur vollständigen Neuregelung der Netzentgeltsystematik das AgNes-Verfahren gestartet
- ▶ **Stand:** [Hintergrundpapier](#) vom 27.05.2026
- ▶ **Elemente:** Grundsystematik (Niederspannung/oberhalb), Kostenverteilung zwischen NB, Speicher, Erzeuger, Anreize (dynamische NE), Industrie

Was ist schon (ziemlich) klar?

- ▶ **Verbraucher in NS:** verbindliche Vorgaben für Grundpreise, erhöhte Grundpreise für Prosumer
- ▶ **Verbraucher mit mehr als 100.000 kWh:** Kapazitäts- statt Leistungspreis, innerhalb gewählter Kapazität Arbeitspreis 1, außerhalb gewählter Kapazität (höherer) Arbeitspreis 2
- ▶ Kostenverteilung der NB **untereinander** wird eigenständig geregelt
- ▶ **Stromspeicher oberhalb NS** sollen einen (moderaten) Kapazitätspreis zahlen, befristeter Vertrauensschutz für Bestandsanlagen
- ▶ **Erzeuger (mit Ausnahme der NS-Prosumer)** sollen einen (moderaten) Kapazitätspreis zahlen, befristeter Vertrauensschutz für Bestandsanlagen

Woran wird noch gearbeitet?

- ▶ „**Dynamische Netzentgelte** sollen nach erweiterten Analysen im Jahr 2027 frühestens ab dem Jahr 2030 und beginnend mit Speichern auf den höchsten Spannungsebenen gestaffelt eingeführt werden.“
- ▶ „Zu Sonderentgelten für **industrielle Großverbraucher** soll nach finaler Bestimmung des Grundmodells der Rahmen-Festlegung und zusätzlichen Erkenntnissen aus laufenden Pilotprojekten in einer gesonderten Folgefestlegung im Jahr 2027 entschieden werden.“; zwischenzeitlich übergangsweise Verlängerung der Bandlast-Regelung aus § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV bis 31.12.2029
- ▶ Ab 2027 soll an einem Regelwerk für **BKZ für Einspeiser** sowie für die Implementierung von **FCA** gearbeitet werden



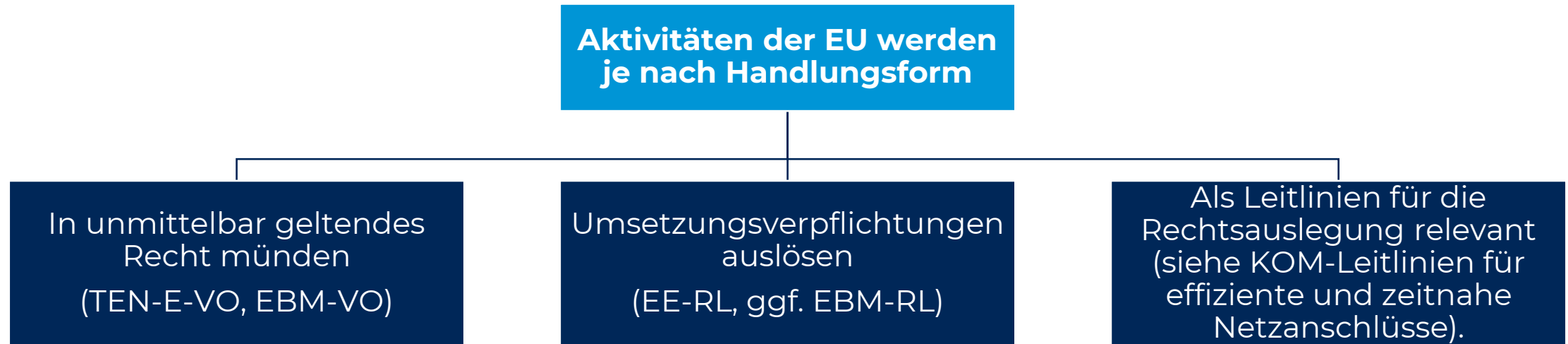
Was kommt aus Brüssel?

Initiativen der EU-KOM

Was kommt aus Brüssel neu dazu?

- ▶ **Hintergrund:** Neuregelung verschiedener Aspekte im Hinblick auf Netzausbau und Netzanschluss (Grids Package); daneben weiterer Prozess im Hinblick auf Netzentgelte und Smart Meter-Einbau (Electrification Action Plan)
- ▶ **Stand:**
 - EU-Kommissionsvorschlag zum Grids Package von Ende 2025
 - Electrification Action Plan soll in Q3 2026 veröffentlicht werden
- ▶ **Wichtige Elemente:**
 - Neugestaltung Netzanschluss von EE-Anlagen in der EE-RL
 - Neugestaltung Netzentgelt-Vorgaben in der EBM-VO
 - Beschleunigung Smart Meter-Rollout

Bedeutung der Aktivitäten aus Brüssel



- ▶ In jedem Fall werden sie erhebliche Auswirkungen auf die bereits laufenden Prozesse aus Berlin und Bonn haben
- ▶ Dies betrifft **insbesondere**:
 - Neuregelung von Anschlussregeln für EE-Anlagen in Art. 17 EE-RL-E
 - Neuregelung von Vorgaben für die Netzentgeltsystematik in Art. 18 EBM-VO-E



Fazit

Wie bringen wir die Prozesse zusammen?

- ▶ BMW und BNetzA arbeiten derzeit parallel und grundsätzlich unabhängig an sehr zentralen Weichenstellungen in den Bereichen Netzanschluss und Netzentgeltsystematik; die Wechselwirkungen der verschiedenen Instrumente zueinander sind nicht zu unterschätzen und senden teils widersprüchliche, teils (übermäßig) verstärkende Signale
- ▶ Hinzu kommen die Prozesse auf europäischer Ebene, die das Potential haben, bereits eingeschlagene Pflöcke wieder in Teilen hinfällig zu machen
- ▶ Für Unternehmer und Projektierer fehlt es gerade (noch?) an einer verlässlichen Rechtslage für wichtige Zukunftsentscheidungen



EEG 2027 & Netzpaket

Das wöchentliche Reform-Update

Unser nächstes Thema: „EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen“

Mittwoch, 24.06.2026, 10:00 Uhr

Stiftung
Umweltenergierecht



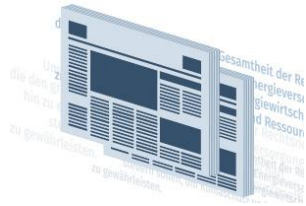
29. Würzburger Gespräche
zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



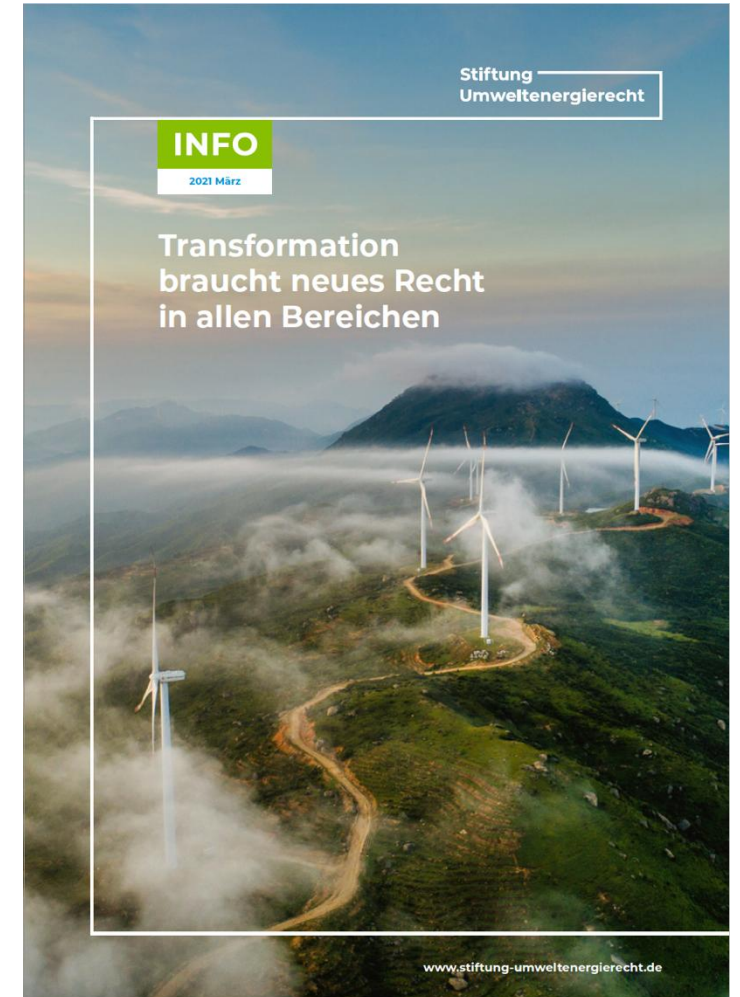
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages